



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Material

zur Information

**zum Entwurf eines Gesetzes zur
Neuordnung der Organisation der landwirtschaftli-
chen Sozialversicherung (LSV-NOG)**

(Stand November 2011)

Inhaltsübersicht

1. Ausgangssituation	3
2. Ziele des Gesetzes	3
2.1 Neuordnung der Organisationsstruktur.....	3
2.2 Modifizierungen der Hofabgabeverpflichtung	4
3. Vorgesehene Maßnahmen des LSV-NOG zur Organisation	4
4. Modifizierung der Hofabgabeverpflichtung	6
5. Fazit.....	6

1. Ausgangssituation

Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass die Zahl der Versicherten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) seit vielen Jahren rückläufig ist. Die Organisation der LSV hat den Strukturveränderungen nicht in gleicher Weise Rechnung getragen wie die Organisation der allgemeinen Sozialversicherung.

Daneben bestehen gravierende Belastungsunterschiede durch regional unterschiedlich hohe Beiträge für gleich strukturierte Betriebe, vor allem bei den Beiträgen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV), aber auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV). Die regionalen Beitragsunterschiede in der LUV führen zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen.

Die Zielrichtung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) aus dem Jahr 2007 - Konzentration gemeinsamer Aufgaben bei einer Stelle - hat sich als grundsätzlich richtiger Weg erwiesen. Die Schwäche der gegenwärtigen Organisation der LSV besteht aber nach wie vor in der vorrangig räumlichen Aufgabenverteilung.

Neben der Neuordnung der Organisationsstruktur wird weiterer Anpassungsbedarf beim Erfordernis der Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) gesehen, um Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

2. Ziele des Gesetzes

2.1 Neuordnung der Organisationsstruktur

Modernisierung der Organisationsstruktur

Die Organisation der LSV muss – dem Strukturwandel Rechnung tragend – modernisiert werden. Ziel einer Neuordnung der Organisationsstruktur ist es, die Aufgabenerledigung durch umfassende Bündelung bei einem Bundesträger effizienter zu gestalten.

Stärkung der Solidargemeinschaft

Gleichzeitig wird durch die Errichtung eines Bundesträgers die innerlandwirtschaftliche Solidarität gestärkt. Insbesondere gewährleistet ein Bundesträger die bundesweite solidarische Finanzierung in der LUV. Die seit dem Jahr 2010 wirksame partielle Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften leistete hierzu bereits einen wichtigen Beitrag. Jedoch bildet nur eine den gesamten Berufsstand der Landwirtschaft und des

Gartenbaus umfassende Solidargemeinschaft die Grundlage für eine dauerhafte Erhaltung des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems.

Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen

Der Bundesträger eröffnet der Selbstverwaltung die Möglichkeit, einen einheitlichen Beitragsmaßstab für alle Betriebe einzuführen; dies ist die Voraussetzung dafür, überregionale Beitragsgerechtigkeit sicherzustellen und bestehende Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Eine Beitragsangleichung in der LUV entspricht auch einer einstimmig beschlossenen Forderung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes.

2.2 Modifizierungen der Hofabgabeverpflichtung

Unabhängig von der Organisationsreform soll die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geregelte Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte modifiziert werden, um Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

3. Vorgesehene Maßnahmen des LSV-NOG zur Organisation

Errichtung eines Bundesträgers

In der LSV wird ein Bundesträger als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, der Träger der gesamten LSV (Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung) wird. In diese Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau werden die bisherigen regionalen Träger, die Träger für den Gartenbau und der Spitzenverband der LSV eingegliedert. Den zwischen dem Gartenbau und der sonstigen Landwirtschaft bestehenden Unterschieden wird hierbei angemessen Rechnung getragen.

Der Bundesträger wird zweistufig organisiert. Aufgaben werden sowohl auf Bundesebene (Hauptverwaltung bzw. Geschäftsstelle für den Gartenbau) als auch auf regionaler Ebene (Geschäftsstellen) wahrgenommen. Als Bindeglieder zwischen der Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auf Bundesebene und deren Mitgliedern und Versicherten werden für die Dauer der Übergangszeit bei den Geschäftsstellen Regionalbeiräte sowie ein Beirat für Belange des Gartenbaus mit beratender Funktion geschaffen.

Übergangsregelung zum bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab

Mit der Schaffung eines Bundesträgers entsteht eine völlig neue Solidargemeinschaft. Für diese neue Solidargemeinschaft muss auch ein neuer Maßstab für die Beitragsbemessung in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung konzipiert werden. Die Festlegung

des neuen Beitragsmaßstabs obliegt der Selbstverwaltung. Ein angemessener Übergangszeitraum soll sicherstellen, dass eine gleitende Anpassung der Beiträge an den neuen Maßstab vorgenommen wird. Dieser Anpassungsprozess geschieht in einem für die Landwirte von Beginn an transparenten Verfahren. Durch die Bildung von Sondervermögen für die Zuständigkeitsbereiche der früheren Berufsgenossenschaften und Krankenkassen kann dieser Angleichungsprozess gestaltet werden. Um dennoch in Einzelfällen auftretende unzumutbare Beitragserhöhungen in der Übergangszeit auszuschließen, kann die Satzung zudem Härtefallregelungen vorsehen.

Übergangsregelungen für die Selbstverwaltungsorgane

Für den Zeitraum bis zu den nächsten Sozialwahlen im Jahr 2017 wird die Zahl der Sitze in der Vertreterversammlung auf 81 angehoben, so dass jede Verwaltungsgemeinschaft der bisherigen Träger der LSV unter Berücksichtigung der Drittelparität neun Sitze erhält.

Zusätzlich werden Regionalbeiräte sowie ein Beirat für Belange des Gartenbaus mit Vorschlagsrechten und beratender Funktion gebildet, um die besonderen Belange der Regionen bzw. des Gartenbaus bei Errichtung des Bundesträgers und während des Übergangszeitraums zu wahren. Damit werden alle bei der Sozialwahl 2011 gewählten Vertreter der Selbstverwaltungsorgane der bisherigen Träger in den Gremien der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau mit ehrenamtlichen Funktionen betraut.

Im Vorstand ist jede Verwaltungsgemeinschaft mit drei Mitgliedern vertreten, die jeweils unterschiedlichen Gruppen angehören.

Verwaltungskosten

Für die einzelnen Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird eine Obergrenze bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten festgelegt.

Zusätzliche Bundesmittel für die LUV

Um die Umsetzung der Organisationsreform finanziell zu flankieren, sollen – unter der Bedingung, dass ein Bundesträger errichtet wird – im Bundeshaushalt in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt zusätzlich 150 Millionen Euro bereit gestellt werden.

4. Modifizierung der Hofabgabeverpflichtung

Um Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Abgabe des Unternehmens (Hofabgabe) modifiziert. Folgende Änderungen der Vorschrift zur Hofabgabe sind hierzu vorgesehen:

- Streichung der Einschränkung, dass auf Rückbehaltsflächen keine gewerbliche Tierhaltung betrieben werden darf,
- Erleichterung des Ausscheidens aus Personengesellschaften und juristischen Personen sowie
- Zulässigkeit einer Abgabe unter Ehegatten ohne Altersgrenze.

5. Fazit

Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft macht es erforderlich, das System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung neu zu organisieren, um das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem langfristig leistungsfähig zu erhalten. Nur ein eigenständiges Sicherungssystem für die Landwirtschaft kann auch in Zukunft die besonderen Belange der Landwirte berücksichtigen.

Durch die Schaffung eines Bundesträgers können systemsteuernde Aufgaben, wie z. B. das Personal- oder das Finanzwesen, die vorher von jeder Verwaltungsgemeinschaft eigenständig durchgeführt wurden, zentralisiert werden. So können Aufgaben langfristig effizient und wirtschaftlich erledigt werden.

Belastungsunterschiede durch regional unterschiedlich hohe Beiträge für gleich strukturierte Betriebe können durch einen einheitlichen Beitragsmaßstab ausgeglichen werden. Wettbewerbsverzerrungen werden dadurch künftig vermieden.

Durch die Modifizierung der im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geregelten Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte sollen Änderungen in der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.